

*Zweite Abtheilung.*  
**Intelligenzblatt.**

Verfasst vom Direktorium des Vereins.

—  
**Vereins-Angelegenheiten.**

Apotheker-Gremien des Königreichs Bayern.

Apotheker-Gremium von Mittelfranken.

**Protokoll der General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von  
Mittelfranken.**

Ansbach, den 26. August 1850.

Anwesende:

Der Königl. Kreis-Medicinalrath Dr. von Bezold.

Vorstand: Professor Dr. Schnizlein aus Erlangen, Merkel aus Nürnberg,  
Protokollführer.

Die Gremial-Mitglieder: Diehl aus Nürnberg, Elsmann aus Nürnberg,  
Fuchsberger aus Rothenburg, Göschel aus Nürnberg, Haas aus Schwabach,  
Hänlein aus Ansbach, Held aus Leutershausen, Heyde aus Ansbach, Kühn-  
lein aus Hersbruck, Rau aus Ansbach, Weiler aus Rothenburg, Weysel aus  
Nürnberg, Zemsch aus Rothenburg.

Der Königl. Medicinalrath, Herr Dr. von Bezold, eröffnete mit einer Rede  
die General-Versammlung, in welcher er sich über die stets rege Theilnahme der  
Apotheker Mittelfrankens aussprach, die wohlwollendsten Versicherungen gab,  
und noch dem Vorstand, Professor Dr. Schnizlein, zu seinem neuen Berufe  
in der ehrenvollsten Weise Glück wünschte.

Diese Rede beantwortete der Vorstand und ertheilte hierauf

I. Rechenschaft über die Wirksamkeit des Gremial-Ausschusses im Laufe  
des Jahres, wodurch theils die Beschlüsse der vorjährigen General-Versammlung  
ihre Erledigung fanden, theils die neuen Vorkommnisse behandelt wurden. Da-  
hin gehörten:

- a) Antrag des Gremiums der Pfalz, Zuziehung der Apotheker zum ärztlichen  
Congresse betr.;
- b) Eingabe, die Wiederherstellung der sog. Kreuzerpreise betr.;
- c) Antrag des Apotheker-Gremiums von Niederbayern, die Herausgabe der  
Königl. Verordnungen über das Apothekerwesen betr., resp. auf Anschaffung  
dieses Werkes. Hierüber erfolgte der
  1. Beschluss. In einem Circularschreiben soll eine Subscription für jeden  
der Collegen eröffnet werden.
  - d) Statistik der Apotheken, zunächst ein Verzeichniss der in ungenügenden  
Entfernungen befindlichen Handapotheken herzustellen.
    2. Beschluss. Es sollen durch Schreiben die einzelnen Apotheker aufge-  
fordert werden, ihre Angaben zu machen. Durch Physikate kann erfahren wer-  
den, wer berechtigt ist, eine Handapotheke zu führen oder nur einzelne Medica-  
mente. Herr Medicinalrath Dr. von Bezold sicherte seine Mitwirkung zu, wenn  
von Seite des Gremial-Ausschusses mittelst einer Eingabe die Königl. Regierung  
ersucht wird um Mittheilung derjenigen Aerzte oder Landärzte, welchen Medica-  
mente zu führen erlaubt ist, was geschehen soll.

e) Vermögen des pharmaceutischen Vereins und Vollmacht an Apotheker Wolff in Nördlingen.

3. Beschluss. Es wird die an Apotheker Wolff ertheilte Vollmacht von Seiten der General-Versammlung genehmigt.

f) Disciplinar-Verhandlung, den Gehülfen Jörgius betr., wurde mitgetheilt und gebilligt. Hiebei drückt der Vorstand sein Bedauern aus, dass

g) die früheren Beschlüsse des Gremiums: den Uebertritt eines Gehülfen in eine andere Apotheke derselben Stadt betr., abermals nicht eingehalten worden, und hiedurch eine Missachtung der Autorität des Gremiums in der eigenen Sache entstehe.

h) Herrn Hofapotheker Pettenkofer's Brief, einen Entwurf der Apotheken-Ordnung betr.; hat zur Nachricht gedient.

Eingelaufen ist eine Schrift des Apothekers Mayer in Herrieden, die Filial-Apotheke in Ornbau, resp. deren Erhebung zur selbständigen betr. Wurde von Königl. Regierung abgewiesen, nach Versicherung des Königl. Medicinalrathes, Herrn Dr. von Bezold.

Schreiben der Apotheke Nürnbergs, die neu zu errichtende Apotheke in Nürnberg betr., es wurde s. Z. an Herrn Medicinalrath Dr. von Bezold ein vertrauliches Schreiben erlassen.

#### II. Rechnungs-Ablage des Cassiers Merkel:

Einnahme . . . . .	98 fl. 26 kr.
Ausgabe . . . . .	29 fl. 38 kr.
Cassabestand . . . . .	68 fl. 48 kr.

4. Beschluss. Es sollen wieder die statutenmässig ganzen Gremial-Beiträge erhoben werden.

Wegen Errichtung der Filial-Apotheken ist

III. bei den einzelnen Rentämtern vom Ausschusse Erkundigung einzuziehen.

IV. Unterstützungs-Gesuche der ehemaligen Apotheker Leupold und Bonhack.

5. Beschluss. Leupold soll 20 fl. und Bonhack 15 fl. erhalten.

Schreiben des Herrn Professor Dr. Martius in Erlangen, ein Stipendium für studierende Pharmaceuten betr. Anerbieten einer Summe Geldes, um es fruchtbringend für ein Stipendium zu machen.

6. Beschluss. Es soll angenommen, der Betrag bis auf 300 fl. erhöht, in 5 Proc. bayer. Obligationen angelegt und dem Herrn Professor Dr. Martius der Dank des Gremiums ausgesprochen werden.

Den süddeutschen Apotheker-Verein betr. Es ist auf den 2. September eine Versammlung in Heidelberg anberaunt. College Maier aus Fürth kommt dorthin und will das Gremium vertreten.

7. Beschluss. Es soll dem Collegen Mayer eine Vollmacht ertheilt werden, dass er den Beitritt aller Mitglieder des Gremiums zum süddeutschen Verein erkläre; der Kostenbeitrag von 30 kr. per Apotheker, also 33 fl. jährlich, soll aus der Gremial-Casse bestritten und jedem Collegen ein Exemplar der Vereins-Verhandlungen zugesandt werden.

Oeffentliche Anzeigen der Geheim-Mittel betr.

8. Beschluss. Es soll von Seiten des Ausschusses, wo sich solche auf Personen beziehen, Anzeige bei den treffenden Behörden gemacht werden.

V. Geschenke zur Sammlung des Gremiums.

Vom Herrn Apotheker Mayer in Bayreuth eine Anzahl (210) getrockneter Pflanzen.

Vom Vorstand Professor Dr. Schnizlein ein Herbarium pharmaceuticum compendiosum.

Derselbe theilte Einiges über den Zweck desselben mit: es besteht aus 137 Arten von getrockneten Blättern, welche dormalen mehr oder weniger officinell sind. Auch zeigte derselbe mehrere Pflanzen vor, welche durch schnelles

Trocknen mittelst warmer Papiere, ihre ganze Farbenpracht noch hatten und mit der grössten Sorgfalt eingelegt waren. Allgemein wurde anerkannt, dass mit so seltenem Fleisse eingelegte und schön erhaltene Pflanzen noch von keinem Collegen gesehen wurden.

Fuchsberger von Rothenburg zeigt mehrere Präparate vor, Acidum benzoicum, Ol. Rosarum von sehr angenehmem Geruch; Professor Dr. Schnizlein Hyraceum.

9. Beschluss. Es ist dem Apotheker Mayer in Bayreuth der Dank des Gremiums auszusprechen. Dem Vorstand Prof. Dr. Schnizlein wurde mündlich gedankt, und das Gremium seinem ferneren Wohlwollen empfohlen.

Da sowohl Professor Dr. Schnizlein als Vorstand, sowie Colleague Maier als Secretär, und Colleague Merkel als Cassier ihre Stellen als Gremial-Ausschussmitglieder niederzulegen Willens sind, wurde eine Neuwahl vorgenommen, welche folgendermassen ausfiel.

Merkel erhielt von 15 Wählenden 12 Stimmen, bat aber die Anwesenden ihn dieser Function zu entheben, da er weder die nöthige Fähigkeit, noch weniger die nöthige Zeit dazu habe, um sich an die Spitze der Geschäfte zu stellen.

Nach mehrfachen Debatten will Merkel die Vorstandschaft auf ein Jahr annehmen, erklärte jedoch aufs Bestimmteste, dass er nach Ablauf des Jahres, d. h. in nächster General-Versammlung, diese Stelle wieder niederlegen wird.

Colleague Göschel wurde mit 12 Stimmen zum Secretär, Colleague Haas mit 10 Stimmen zum Cassier gewählt.

Beide Stellen wurden von den Gewählten angenommen. Prof. Dr. Schnizlein dankt dem Gremium für die Nachsicht, mit welcher man von Seiten der einzelnen Gremial-Mitglieder seine Geschäftsführung aufgenommen.

Haas erwiederte im Namen des Gremiums darauf und dankte dem Professor Dr. Schnizlein für alle gehabte Mühe. — Am Schlusse der Verhandlungen beehrte Herr Regierungspräsident v. Volz die Versammlung mit seiner Gegenwart, liess sich die einzelnen Mitglieder des Gremiums vorstellen, und versicherte, dass von Seiten k. Regierung Alles geschehen werde, um dem Apothekerstande die nöthige Beschützung zu Theil werden zu lassen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. A. Schnizlein, als Vorstand.

Diehl, Elsmann, Fuchsberger, Göschel, J. W. Haas,  
J. Hänlein, Heyde, Carl Held, Kühnlein, Merkel,  
Rau, Weiler, Weysel, Zemsch.

#### Beilage Nro. 1.

### Rede des Königl. Medicinalrathes von Bezold bei der Eröffnung der General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken, den 26. August 1850.

Meine Herren!

Sie sind abermals versammelt, um den Bestimmungen des §. 23 der Apotheker-Ordnung entsprechend, in gemeinsamem Zusammentritt und collegialer Berathung, den wissenschaftlichen Betrieb des Apothekerwesens und die Interessen ihres Standes zu fördern. Die seit dem Erscheinen der Apotheker-Ordnung stattgefundenen Gremial-Versammlungen haben, namentlich in unserem Kreise, bisher die lebhafteste Theilnahme gefunden und die erfreulichsten Resultate geliefert. Wir haben bei ihnen nicht nur ein wissenschaftliches Streben, einen innigen Antheil an den Fortschritten der Kunst und eine Bereicherung derselben in naturhistorischen und pharmacologischen Sammlungen mit Vergnügen wahrgenommen, sondern auch jenen Gemeinsinn in Beförderung ihrer gewerblichen Interessen, welcher nur für das Ganze und den Einzelnen förderlich sein kann. Ich kann mich deshalb nur freuen, Sie, meine Herren, auch bei der

heutigen Versammlung in so ansehnlicher Zahl anwesend zu sehen und hierin den lebhaften Antheil erkennen, den Sie fortwährend Ihren gemeinsamen Angelegenheiten widmen. Ich werde auch heute, wie früherhin, ihren Berathungen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Mittheilungen mit Aufmerksamkeit folgen und mir es angelegen sein lassen, ihren Anträgen und billigen Wünschen in Ihren Angelegenheiten förderlich sein zu können.

Inbesondere freue ich mich, aus Ihrer Mitte einen Mann begrüßen zu können, dessen Wissen und Wirken nunmehr ein grösseres Feld, ein äusserst wichtiger und erfolgreicher Wirkungskreis durch die allergnädigste Berufung zu der Stelle eines academischen Lehrers angewiesen worden ist. Hat gleich diese Berufung Ihres verehrten dermaligen Gremial-Vorstandes die unerwünschte Folge, ihn aus Ihrem Stande und aus dem bisherigen Wirkungskreise und damit auch aus dem Gremium ausscheiden zu sehen; so bin ich doch überzeugt, dass er stets die lebhafteste Sympathieen für den Stand behalten und, wo es möglich ist, beitragen werde, dessen Bestes zu fördern.

Namentlich erlaube ich mir, Ihnen, verehrter Herr Vorstand und Professor, die Sammlungen des Gremiums in Hinsicht auf Botanik bestens zu empfehlen und Ihnen zugleich den herzlichsten Wunsch auszusprechen, dass Ihr neuer Wirkungskreis alle Ihre Wünsche und Hoffnungen befriedigen möge.

Ihre Aufgabe, meine Herren, wird es heute sein, den Verlust, den Sie durch den gebotenen Austritt Ihres Herrn Vorstandes erleiden, durch eine neue Wahl zu ersetzen. Indem ich mich mit allem Rechte der Erwartung hingeben kann, dass der durch das Vertrauen des ehrenwerthen Gremiums Gewählte dem Rufe gerne und seinem Vorgänger im Eifer für die Sache folgen werde, heisse ich Sie von ganzem Herzen willkommen und erkläre Ihre heutige Versammlung für eröffnet.

#### Beilage Nro. 2.

#### Der Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken an den von Niederbayern.

Ihre verehrliche Zuschrift, betreffend die Sammlung der Verordnungen über das Apothekerwesen, habe ich erhalten und sogleich zum Gegenstand der Berathung unseres Ausschusses gemacht. Da jedes der Mitglieder in einer anderen Stadt wohnt, so verzögerte sich das Gutachten und wir bitten deshalb um Entschuldigung.

Wir erkennen vollkommen die Nützlichkeit eines solchen Unternehmens, allein wir sind nicht gewiss darüber, ob dasselbe nur die Bayern betreffenden Verordnungen, oder die des ganzen Deutschlands in's Auge fasst. Ist ersteres der Fall, so möchten wir bemerken, dass die Sammlung Döllinger's über das Medicinalwesen in Bayern (Erlangen bei Enke 1847) sehr brauchbar ist, und dass Hoffmann in Landau erst kürzlich eine Sammlung die Pfalz zunächst betreffender Verordnungen publicirte. Wir wollen daher mit Vergnügen bei der General-Versammlung des nächsten Jahres einen Antrag für ausserordentliche Remunerirung des Bearbeiters vorlegen und ihn nach Kräften unterstützen, was um so günstiger ausfallen dürfte, als bis dorthin das Werk wohl zugleich vorgelegt werden kann. Wenn Sie es wünschen, wollen wir auch schon jetzt eine Subscriptionsliste an alle Mitglieder in Umlauf bringen; erscheint aber das Werk, so werden wir Alles aufbieten, dessen Anschaffung dringend zu empfehlen.

Für jetzt aber haben wir noch ein anderes Bedenken, um unmittelbar auf Ihren verehrlichen Vorschlag eingehen zu können. Indem Sie nämlich den bestimmten Wunsch aussprechen, die Zahl der Theilnehmer anzugeben, so können wir dies unmöglich thun, theils weil wir ja den Preis noch nicht kennen, theils es überhaupt ohne eine General-Versammlung nicht geschehen könnte, und

indem selbst da nur der geringere Theil der Collegen des Kreises sich einfindet, würden wir nicht für die Abwesenden votiren können. Was aber insbesondere das Honorar betrifft, so glauben wir ebenfalls nicht für uns allein handeln zu dürfen, weil dadurch eine Ueberschreitung der Statuten entstände, nach welchen der Ausschuss über Summen von solchem Betrag nicht ohne Zustimmung der General-Versammlung verfügen darf.

Erlangen, den 15. November 1849.

**Der Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg  
an den verehrlichen Ausschuss des Apotheker-Gremiums von  
Mittelfranken.**

Der schon seit mehreren Jahren in Verhandlung befindliche Gegenstand: Verwaltung und Verwendung des Unterstützungs-Fondes für dienende Pharmaceuten des ehemaligen pharmaceutischen Vereins in Bayern betr., ist durch die dargelegte Rechnungsablage des Cassier Dr. Zaubzer in München im pharmaceutischen Correspondenzblatt Nro. 11, mit den dabei ausgesprochenen Anträgen in ein neues Stadium getreten.

Der unterzeichnete Ausschuss hat bisher, wie Ihnen ohnfehlbar bekannt ist, diesen schon früher gestellten Anträgen aus vielfachen und sehr triftigen Gründen niemals seine Zustimmung gegeben und vor mehreren Jahren schon die sämtlichen Gremien aufgefordert, ihre desfallsigen Erklärungen und Vollmachten an den diesseitigen Ausschuss zur weitem Verfolgung des Gegenstandes abzugeben. S. pharm. Corresp.-Bl., 7. Bd., S. 109.

Um nun die Sache endlich so bald als möglich zu einem erwünschten Ziele zu führen, versammelte sich der unterzeichnete Ausschuss dahier, wobei einstimmig beiliegendes Protokoll abgefasst wurde, welches wir Ihnen hiemit zur gefälligen Prüfung und Zustimmung übersenden.

Wir hoffen letzteres um so zuversichtlicher, da bereits gleichlautende Ansichten in der 2. General-Versammlung des Gremiums von Mittelfranken ausgesprochen wurden. S. Corresp.-Bl., 4. Bd., S. 307.

Da wir die Ueberzeugung hegen, dass durch einen gemeinsamen Beschluss der Gremien die Sache schnell und richtig, vor der Hand auf vertraulichem Weg, kann durchgeführt werden, so ersuchen wir die in dem Protokoll bezeichnete Vollmacht bald gefälligst an uns zu übersenden.

Diese darf übrigens nicht auf Stampf geschrieben sein, sondern es genügt, wenn solche mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes ausgefertigt, jedoch von sämtlichen Mitgliedern des jenseitigen Ausschusses unterzeichnet ist, mit beigedrucktem Gremial-Siegel.

Sobald diese sämtlichen Vollmachten eingelaufen sind, wird der unterzeichnete Ausschuss nicht ermangeln, sogleich in der Sache weiter vorzuschreiten, und von dem Resultat den verehrlichen Gremien Bericht erstatten.

Mit vollkommenster Hochachtung unterzeichnet

Der Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg:  
Köffler. Wolf.

Hubel, R. Roth, Zehentner.

Augsburg, den 16. Februar 1850.

**Copie der Vollmacht.**

In Folge der Bekanntmachungen über den Fortbestand und die Vermögens-Verhältnisse des pharmaceutischen Vereins in Bayern, sowie in Hinblick auf die Neugestaltung der südteutschen Abtheilung des allgemeinen deutschen Apotheker-Vereins, hat der unterzeichnete Ausschuss beschlossen, einstweilen und bis zur Genehmigung in einer General-Versammlung, die Interessen der früheren Mitglieder des gedachten Vereins nach bestem Dafürhalten zu vertreten und dem

von dem Gremial-Ausschuss für Schwaben und Neuburg hierüber gefassten Beschluss beizutreten.

Behufs dessen Ausführung geben wir hiermit dem um die Interessen unseres Standes vielverdienten Herrn Collegen Wolf zu Nördlingen die Vollmacht, die Verhandlungen über bezeichneten Gegenstand, Namens unseres Gremiums zu führen und besonders dahin zu wirken, dass die Vertheilung des Fondes pro rata, jedoch unter vorbehaltlicher Genehmigung der Majorität der dermalen noch im Regierungsbezirke befindlichen Mitglieder, so wie unter Versprechen der Verwendung des Betrages nach Inhalt des §. 40 des früheren pharmaceutischen Vereins, an die einzelnen Gremien erfolge und zur eigenen Verwaltung denselben übergeben werde.

Der Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken.

Dr. Schnizlein, d. Z. Vorstand.

Ed. Mayer, d. Z. Secretär.

J. B. Trautwein.

Merkel.

Erlangen, am 12. März 1850.

Geschehen, Augsburg, den 14. Februar 1850.

Anwesend sämtliche Ausschuss-Mitglieder des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg. Köfferle von Augsburg, Vorstand, Wolf von Nördlingen, Cassier, Zehentner von Augsburg, Schriftführer, Hubel von Oettingen, Roth von Augsburg.

Es versammelten sich heute die sämtlichen Mitglieder des oben verzeichneten Ausschusses, um über die in dem pharmaceutischen Correspondenz-Blatte Nro. 11 dargelegte Rechnung des Unterstützungs-Fondes des ehemaligen pharmaceutischen Vereins, sowie über die in gedachter Nummer gestellten Anträge Berathung zu pflegen, worauf nach sorgfältiger Prüfung des Gegenstandes einhellig beschlossen wurde:

- 1) Es soll der in der bezeichneten Nummer gestellte Antrag, die Wahl einer neuen Administration für den gedachten Fond, entschieden zurückgewiesen und dagegen Protest eingelegt werden.
- 2) Dafür soll auf den bereits seit mehreren Jahren gefassten Beschluss, die Vertheilung des Fondes an die betreffenden Gremien pro rata zu bewerkstelligen, fest bestanden werden und zu dem Ende wird,
- 3) In Folge des von der General-Versammlung des diesseitigen Gremiums gefassten Beschlusses vom 27. August 1849 das Mitglied Apotheker Wolf auf's Neue beauftragt, die bereits mit dem ehemaligen Secretär Widmann in München bisher geführten Verhandlungen fortzusetzen, als deren Folge die Rechnungs-Ablage in Nro. 11 des Correspondenz-Blattes erschienen ist.
- 4) Wurde der einstimmige Beschluss gefasst: es sollen, um in den in Nro. 2 und 3 gestellten Anträgen mit Erfolg fortschreiten zu können, die Gremien-Ausschüsse von Ober-, Mittel- und Unterfranken, dann Oberpfalz und Niederbayern eingeladen werden, diesem von diesseitigem Gremium in Nro. 1 und 7 gefassten Antrag beizustimmen, zu welchem Behuf die gedachten Gremien-Ausschüsse zu ersuchen wären, eine geeignete Vollmacht für das Gremium von Schwaben und Neuburg unverzüglich auszufertigen, um sodann auf den Grund dieser die Verhandlungen fortzuführen, und nach genauer Prüfung der vorzulegenden Rechnungen die Vertheilung des Fonds pro rata an die betreffenden Gremien zur eigenen Verwaltung und ausschliesslichen Verwendung nach Inhalt des §. 40 der Statuten des pharmaceutischen Vereins zu bewerkstelligen.

Hiebei dürfte:

- 5) In Erinnerung gebracht werden, dass, nachdem die bestehenden Gremien

bereits jedes einen nicht unbedeutenden Fond zu gleichem Endzweck besitzt, die erfreuliche Aussicht gestellt ist, dass dieser Fond keine Verkleinerung erleidet, sondern einen bedeutenden Zuwachs erhält, und bei einer sorgfältigen Verwaltung die ursprüngliche Bestimmung über dessen Verwendung zweckmässig und in erhöhtem Maassstabe kann ausgeführt werden.

Beschlossen und unterzeichnet.

Der Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg:  
Köffler. Wolf.

Hubel, R. Roth, Zehentner.

Beilage Nro. 5.

Erlangen, den 12. Februar 1850.

**Hochzuverehrender Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken!**

Die unterzeichneten studirenden und conditionirenden Pharmaceuten von Erlangen, Fürth und Nürnberg finden sich durch mehrere Fälle veranlasst, Sie um ein Gutachten über nachfolgende Punkte zu ersuchen:

- 1) Ist die in Teutschland seit langer Zeit übliche, von verschiedenen Apotheker-Vereinen und Gremien angenommene Mutationszeit am 1. April und 1. Oktober mit  $\frac{1}{4}$ jähriger Aufkündigung sowohl für Principale wie Gehülfen bindend, wenn nicht contractlich eine andere Mutationszeit bedingt ist?
- 2) Kann der Principal dem Gehülfen oder der Gehülfe dem Principal monatliche Aufkündigung nach dem Contracte octroyiren?
- 3) Es gibt Gründe, durch welche eine augenblickliche Entfernung aus dem Geschäfte möglich ist. Ist die Hausordnung, resp. das Nachhausegehen um 10 oder  $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, wenn solche in dem Engagementsbriefe nicht bestimmt ist, für einen der beiden Theile ein Grund, den Contract zu brechen?  
Kann der Gehülfe ohne vorherige Aufkündigung das Geschäft verlassen? oder kann der Principal den Gehülfen wegen Nichtbefolgung der Hausordnung ebenfalls ohne Aufkündigung entlassen?
- 4) Kann der Principal gegen den Gehülfen oder der Gehülfe gegen den Principal wegen unbefugten Austrittes oder Ausschlusses aus dem Geschäft gerichtliche Klage stellen, und Entschädigungsforderungen begründen?

Eine Feststellung dieser Punkte ist für Principale und Gehülfen gewiss von gleicher Wichtigkeit, wenn ein geregelter Gang in den pharmaceutischen Verhältnissen bleiben soll.

In unserer Gegend ist schon gerichtliche Klage über einzelne von diesen Punkten anhängig, und wir fühlen uns deshalb gedrungen, um weitere Folgen zu verhüten, sämtliche Gremial-Ausschüsse im diesseitigen Bayern um Gutachten über die angedeuteten Verhältnisse zu ersuchen.

Einer baldigen Antwort mit Vertrauen entgegensehend, bitten wir solche an Friedrich Ekart bei Herrn Apotheker Scheidemandel in Erlangen zu adressiren.

Mit vollkommener Hochachtung

Eines hochzuverehrenden Ausschusses

Ergebenste

Chr. von Ammon, Friedr. Ekart, E. Ebermayer, O. Fleischer, A. Fink, A. Grossmann, Ludw. Geys, Fr. Jörgius, W. Kürger, Heinr. Kleemann, W. van Lövenich, E. Moder, R. Martin, Heinr. Mayer, A. Neumann, Joseph Russ, G. Schumann, W. Schmitt, C. F. Schmidt, Fr. Städler, Fr. Wodenhausen, F. Weismüller.

**Der Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken!**

Auf die von den Herren Pharmaceuten der Städte Erlangen, Nürnberg und Fürth eingereichten Fragen über mehrere Disciplinar-Angelegenheiten ist der Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken, gestützt auf den §. 37, Ziffer 4 der Apotheker-Ordnung von 1842 eingegangen und erwiedert dahin Folgendes:

- ad 1) Ob die halbjährige Mutationszeit und die damit verbundene vierteljährige Aufkündigung gegenseitig bindend sei, unterliegt keinem Zweifel.
- ad 2) Wenn der Sinn der Frage der ist, ob nach dem Antritt des Dienstverhältnisses der eine Theil dem andern eine andere Kündigungszeit zumuthen kann, so unterliegt die Verneinung wohl ebensowenig einem Zweifel, indem eben ausserdem die bedingte oder übliche Zeit stillschweigend angenommen wird.
- ad 3) Die Voraussetzung ist richtig, dass Gründe vorhanden sein können, sofortige Entfernung aus dem Geschäfte zu veranlassen, zu welchem grobe Vergehen, wie wesentliche Fehler in der Receptur oder häuslich moralische Verbrechen gehören mögen. Insofern aber die Herren Pharmaceuten blos Einen Punkt der Hausordnung, nämlich das nächtliche Nachhausegehen in Frage stellen, so erleidet es ebenfalls keinen Zweifel, dass in derjenigen Fassung, als die Frage gestellt ist, ein Ueberschreiten dieser Ordnung selbst nach vorhergegangenen Ermahnungen oder Drohungen, allein und als solches, d. h. wenn daraus kein wesentlicher Schaden entstanden ist, keinen Grund abgeben kann, eine sofortige Entfernung, ohne Entschädigungen für Kost und Salair bis zum Ablauf der Kündigungszeit, zu verhängen. Indem aber die Herren Pharmaceuten bemerken, dass wegen eines solchen Falles eine Klage gerichtlich anhängig sei, so kann der Gremial-Ausschuss nicht umhin, darüber sein Bedauern auszudrücken, dass in solcher Ursache, welcher zugegebener Maassen eine Verletzung jener Ordnung zu Grunde liegt, dieser Schritt geschah und das Bedenken nahe liegen muss, dass Seitens eines Principals doch keine in Folge eines einmaligen und unabsichtlichen Verfehlers eine Verweisung des Hauses erfolgt sein werde. — Ebenso wenig halten wir es für nothwendig, dass in dem sogenannten Engagementsbrief jedesmal vorher jene Zeit auf die Minute hin festgestellt sei, sondern wir glauben, dass wenn bei Antritt einer Stelle ein billiges und örtlich übliches Zeitmaass gestellt wird, jeder solide und gebildete Pharmaceut sich dessen Einhaltung angelegen sein lassen und nicht eine Stunde fordern und zur Uebung machen werde, welche die allgemeine Stimme als Unmaass erklärt.
- ad 4) Allerdings kann von beiden Theilen eine Klage gerichtlich anhängig gemacht werden, sowohl wegen ungegründeten Austritts eines Gehülfens, als Entfernung desselben Seitens eines Principals und halten wir dafür, dass einerseits Stellung eines unverwerflichen Ersatzmannes, andererseits Entschädigung für Kost, Wohnung und Salair gegeben werden muss.

Alle diese Punkte wird im obigen Falle das Gericht entscheiden, aber wir können darin keinen gültigen Ausspruch thun; waren aber bereit, den an uns ergangenen Fragen den verehrlichen Herren Pharmaceuten zu entsprechen.

Erlangen, den 8. März 1850.

Der Ausschuss des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken.

Dr. A. Schnizlein, d. Z. Vorstand.

Eduard Mayer, d. Z. Secretär.

Merkel, d. Z. Cassier.

J. B. Trautwein.

## Apotheker-Gremium von Niederbayern.

## Protokoll, abgehalten in der General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern.

Landshut, am 10. Oktober 1850.

Präsentes. Die Herren:

Der k. Kreismedicinalrath Hoffmann, der Gremiums-Vorstand Gulielmo.

Ausschussmitglieder: Die Apotheker Hofpauer von Landshut, Eireiner von Straubing, Neumüller von Vilshofen.

Dann die Mitglieder: Die Apotheker Sell von Deggendorf, Soner von Dingolfing, Schuller von Vilshofen, Mayer von Landau, Köck von Schönberg, Braun von Kelheim.

Nachdem Herr Kreismedicinalrath die Versammlung eröffnet hatte, wurde Herr Cassier eingeladen, Rechnungs-Ablage vorzulegen.

Da man hieraus ersieht, dass noch sehr viele Mitglieder in Einzahlung ihrer Beiträge seit mehreren Jahren im Reste stehen, so wurde beschlossen, dass die Säumligen im pharmaceutischen Correspondenzblatte zur Zahlung aufgefordert werden sollen.

Inskünftige ist die jährliche Zahlung immer mit der speciellen Einladung zur General-Versammlung in Erinnerung zu bringen.

Ein Bittgesuch des armen und betagten Pharmaceuten Amann von Straubing wurde mit einem Geschenke von 11 fl. erlediget.

Ein Ausschreiben des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg, die Wahl eines Ausschuss-Mitgliedes zum allgemeinen teutschen Apotheker-Verein, Abtheilung Süddeutschland, wurde dahin erlediget, dass man zur Vertretung der niederbayerischen Angelegenheiten Herrn Trautwein von Nürnberg etwa als alleinigen Vertreter für Bayern begutachtet.

Einem weitern Antrag auf den Grund vorgelegter Exemplare zur Begründung, resp. zum Beitritte zu einem Gehülfen-Unterstützungs-Vereine, kann zwar das hervorragende Streben einer nachhaltigen Unterstützung, resp. die Anerkennung nicht versagt werden; zum Beitritt hiezu können wir uns übrigens so lange nicht erklären, bis die Cassa-Angelegenheiten des ehemaligen Apotheker-Vereins von Bayern gegenüber den einzelnen Apotheker-Gremien ihre Erledigung erhalten haben.

Der Ausschuss wird es übernehmen, das Gremium von Schwaben und Neuburg, in dessen Hände wir diese Angelegenheiten gelegt haben, um Bescheid anzugehen.

Ein Gesuch des Herrn Colleggen Clemens Köck von Schönberg, welcher durch Brand-Unglück zu Grafenau seine Filial-Apotheke mit all ihren Vorräthen und selbst der Baarschaft einbüßte, wurde auf folgende Weise erlediget:

Man wolle ihm den Schaden durch gegenseitige Hülfe sämtlicher Apotheker des Königreiches in der Art ersetzen, dass für den Besitzer einer Mutter-Apotheke 2 fl., für den Besitzer einer Handapotheke 1 fl. zu entrichten käme.

Zur Einsammlung der Gelder ist nothwendig, der schnellen Wirksamkeit wegen, dass jeder Kreis in Bezirke getheilt, und von den Bezirksamtlern der erhaltene Betrag mit dem Verzeichnisse der Apotheker dem Vorstande seines Gremiums eingeschickt werde, welcher die Gesamtsumme seines Gremiums entweder an den Verunglückten, Herrn Apotheker Köck von Schönberg oder an den Vorstand des Gremiums des Kreises Niederbayern, in welchem der Unglücksfall vorgefallen, zugeschickt werden wolle.

Auf diese Weise wird, wenn die Gremien mit collegialer und gegenseitiger Freundschaft diesem Projecte ihre Beistimmung nicht versagen, mit wohlthätiger Schnelle unserm bedrängten Colleggen geholfen werden.

Wir erklären hiemit fest und feierlich, jeden vorkommenden ähnlichen Unglücksfall eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder aller bayerischen Gremial-

Verbände auf ganz dieselbe Weise unterstützen zu wollen, indem uns eine Unterstützung auf Gegenseitigkeit begründet, für die zweckmässigste und am leichtesten ausführbare erscheint.

Hinsichtlich einer Eingabe des Vorstandes an Se. Majestät den König, die Zuziehung der Apotheker zur Versammlung der Aerzte betr., steht nun freilich in Folge höchster Ministerial - Entschliessung eine Reorganisation des Apotheker - Wesens in Aussicht.

Es ist zu wünschen, dass Apotheker - Angelegenheiten nur durch Apotheker berathen werden, und wir sprechen hiemit das Bedürfniss eines bald einzuberufenden Apotheker - Congresses aus.

Bevor wir unsern Anschluss an den teutschen Apotheker - Congress beschliessen, wäre die centralisirende Wirksamkeit sämtlicher bayerischen Gremien - Ausschüsse nothwendig, um in gemeinschaftlicher Berathung Vorarbeiten liefern zu können.

Da die Einberufung zum Congress nicht so ferne liegen kann, so wird beschlossen, die nächste General - Versammlung bald möglichst zu veranstalten, um sich zu diesen Berathungen vorbereiten zu können.

Den Verkauf von Arzneimitteln im Kleinen durch die sogenannten Materialisten betr., soll dieser Missstand einem Mitgliede zum Referat übergeben werden, damit der zum Congress Berufene ein vollständiges Mandat hierüber erlange. Ein Vorschlag, dass die Lehrlinge inskünftige zwei lateinische Schulen und zwei Curse einer Gewerbschule zu bestehen hätten, bevor sie zur Lehre zugelassen werden, eignet sich ebenfalls für den Congress.

Die Herren Collegen Niederbayerns sollen in ihrem Interesse angegangen werden, sich zu erklären, welche Rohstoffe und Präparate sie in der Art liefern können, um hievon bei ihren Collegen entsprechenden Absatz zu finden, und es soll hiezu das Correspondenzblatt in Anspruch genommen werden.

Ein Antrag, aus circa 10 pharmaceutischen Journalen das für den Apotheker Praktische herauszuziehen, dem Drucke zu übergeben, und in Monatsheften zu einem möglichst zugänglichen Preise zu liefern; ein solches Unternehmen dürfte nun so gewisser auf Absatz bei den praktischen Apothekern rechnen, als man bei Durchlesung von 10 bis 12 Journalen mit grossem Zeitaufwand oft Weniges für's praktische Fach findet, soll als Fingerzeig für tüchtige Pharmaceuten gelten.

Somit wird das Protokoll diesjähriger General - Versammlung geschlossen und vom Ausschusse und den Mitgliedern unterschrieben.

C. A. GULIELMO, Vorstand.

### Apotheker - Gremium der Pfalz.

Das Amtsblatt Nro. 5 vom 11. Januar 1851 enthält nachstehende k. Regierungs - Verfügungen:

Nro. 4507 T.

pr. den 6. Januar 1851.

(Die Bereitung des Chloroforms betr.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Zur Erzielung eines gleichförmig gut bereiteten Chloroforms und zur Verge-  
wässerung der ihm eigenthümlichen Wirksamkeit, wird den Apothekern aufge-  
geben, sich bei Bereitung desselben an nachstehende Verordnung strenge zu  
halten und sind die kgl. Kantonsärzte angewiesen, bei Untersuchung der Apo-  
theken hiernach ihre Aufsicht zu richten.

„Das in den Apotheken zu dispensirende Chloroform sei klar, farblos, völlig  
flüchtig; von angenehmem, durchdringendem, süsslichem Geruch und sehr süs-  
sem, ätherischem, brennendem Geschmack. Sein specifisches Gewicht betrage

bei + 14° R. 1,495 bis 1,500. Concentrirte Schwefelsäure hinzugemischt, soll es diese nicht färben; mit Wasser zusammengemischt, nicht milchig werden. Das abgessene Wasser darf weder Lackmus röthen, noch durch salpetersaures Silberoxyd getrübt werden.

Chloroform, welches diese Eigenschaften nicht besitzt, hat der Apotheker durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen.

Das Chloroform ist in gut verschlossenen Gläsern an einem dunkeln Orte aufzubewahren.“

Speyer, den 4. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,  
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 3489 T.

pr. den 6. Januar 1851.

(Den Taxpreis einiger Arzneimittel betr.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Die unterzeichnete Stelle bestimmt hiermit den Taxpreis nachstehender Arzneimittel, welche in der Medicamententaxe sich nicht aufgeführt finden, wie folgt:

China regia contusa, die Unze 40 kr.,

„ „ pulv. alcohol, die Drachme 7 kr.,

Cert. Frangulae, die Unze 6 kr.,

Ferrum sulphuratum purum, die Drachme 4 kr.,

Extractum Chinae frigide paratum, die Drachme 48 kr.,

Oleum Cubeborum, die Drachme 12 kr.,

und der Taxpreis des Oleum Filicis maris von 1 fl. 12 kr. auf 42 kr. die Drachme herabzusetzen.

Speyer, den 4. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,  
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

## Pfälzische Gesellschaft für Pharmacie und Technik und deren Grundwissenschaften.

### Rechnungsablage für das Jahr 1849.

In Nachstehendem theilen wir den Mitgliedern des Vereins die durch den Central-Cassier Menner gestellte und in der General-Versammlung zu Heidelberg geprüfte Rechnung vom letzten Jahre mit:

#### I. Rechnung des Central-Cassiers.

##### A. Einnahmen.

Ueberschuss aus dem Jahre 1848 . . . . .	15 fl. 5 kr.
Baarvorrath des Bezirkes Kaiserslautern . . . . .	35 „ 59 „
„ „ „ Zweibrücken . . . . .	25 „ 5 „
„ „ „ Frankenthal . . . . .	22 „ 30 „
„ „ „ Landau . . . . .	81 „ 2 „ 179 fl. 41 kr.

B. Ausgaben.		Uebertrag 179 fl. 41 kr.
1) An Buchhändler Kaussler für Schriften zur Centralbibliothek und dem Leseverein . . . . .	50 fl. 44 kr.	
2) Buchbinder Neumann . . . . .	5 „ 58 „	
3) Buchdrucker Georges . . . . .	2 „ 50 „	
4) Buchbinder Rectanus . . . . .	5 „ 6 „	
5) Porto-Vorlage der Direction . . . . .	5 „ 54 „	
6) Buchdrucker Baur für 14 Tauschexemplare des Jahrbuchs à 5 fl. 24 kr. und Papier . . . . .	77 „ — „	147 fl. 32 kr.
	Cassa-Vorrath . . . . .	32 fl. 9 kr.

## II. Rechnung des Bezirkes Kaiserslautern.

## A. Einnahmen.

1) Von 13 ordentlichen Mitgliedern des Bezirkes à 12 fl. 24 kr. . . . .	161 fl. 12 kr.	
2) Von einem correspondirenden Mitgliede des Jahrbuchs . . . . .	5 „ 24 „	
3) Rückständige Beiträge zur Deputation nach Leipzig . . . . .	4 „ 36 „	171 fl. 12 kr.

## B. Ausgaben.

1) Für Circulation der Zeitschriften an Porto . . . . .	6 fl. 18 kr.	
2) Porto-Vorlagen des Bezirks-Vorstandes . . . . .	7 „ 50 „	
3) Buchbinder-Arbeit . . . . .	1 „ 14 „	
4) Buchhändler Tascher für Zeitschriften des Lesezirkels: Annalen der Chem. u. Pharm., Archiv der Pharm., Liebig's Jahresbericht und Buchner's Repertorium . . . . .	44 „ 15 „	
5) An Buchdrucker Baur in Landau für 14 Exemplare des Jahrbuchs à 5 fl. 24 kr. . . . .	75 „ 36 „	135 fl. 13 kr.
	Cassa-Vorrath für die Central-Casse . . . . .	35 fl. 59 kr.

## III. Bezirk Zweibrücken.

## A. Einnahmen.

1) Jahresbeitrag von 10 ordentlichen Mitgliedern à 12 fl. 24 kr. . . . .	124 fl. — kr.	
2) Desgl. von einem ausserordentlichen Mitgliede . . . . .	7 „ 24 „	
3) Für 2 Exemplare des Jahrbuches . . . . .	10 „ 48 „	
4) Zahlungsrückstand von Lecerf in Hornbach . . . . .	18 „ 24 „	160 fl. 56 kr.

## B. Ausgaben.

1) Literatur für den Lesezirkel: Annalen der Chem., Archiv der Pharm., Buchner's Repertor. und pharmaceutisches Correspondenzblatt . . . . .	39 fl. 21 kr.	
2) Botenlohn für die Zeitschrift . . . . .	10 „ — „	
3) Porto des Bezirks-Vorstandes . . . . .	2 „ 42 „	
4) Buchbinder-Rechnung . . . . .	6 „ 54 „	
5) Inserations-Gebühren . . . . .	— „ 18 „	
6) Mobiliar . . . . .	1 „ — „	
7) An Buchdrucker Baur für 14 Exemplare des Jahrbuchs à 5 fl. 24 kr. . . . .	75 „ 36 „	135 fl. 51 kr.
	Cassa-Vorrath für die Central-Casse . . . . .	25 fl. 5 kr.

## IV. Bezirk Frankenthal.

## A. Einnahmen.

1) Beiträge 12 ordentlicher Mitglieder à 12 fl. 24 kr. . . . .	148 fl. 48 kr.
2) Beiträge von zwei ausserordentlichen Mit- gliedern à 2 fl. 20 kr. . . . .	4 „ 40 „
3) Beiträge zum Lesezirkel von 3 Nichtmit- gliedern à 3. fl. . . . .	9 „ — „ 162 fl. 28 kr.

## B. Ausgaben.

1) Zeitschriften, als: Annal. der Chemie, Lie- big's Jahresbericht, polyt. Centralblatt, Flora und Buchner's Repertorium . . . . .	54 fl. 42 kr.
2) Porto und Botenlohn . . . . .	9 „ 32 „
3) Buchbinder . . . . .	3 „ 8 „
4) Buchdrucker für Quittungen . . . . .	1 „ 48 „
5) An Buchdrucker Baur für 12 Exemplare des Jahrbuchs à 5 fl. 24 kr. . . . .	64 „ 48 „
6) Zahlung an die Gremial-Casse pro 1849 für 12 Mitglieder à 30 kr. . . . .	6 „ — „ 139 fl. 58 kr.
Cassa-Vorrath für die Central-Cassa . . . . .	22 fl. 30 kr.

## V. Bezirk Landau.

## A. Einnahmen.

1) Beiträge 13 ordentlicher Mitglieder à 12 fl. 24 kr. . . . .	161 fl. 12 kr.
2) Beitrag von einem ordentl. Mitgliede à 7 fl. . . . .	7 „ — „
3) Beiträge 6 ausserordentl. Mitglieder mit 2 Exemplaren des Jahrbuches . . . . .	24 „ 48 „ 193 fl. — kr.

## B. Ausgaben.

1) Botenlohn . . . . .	20 fl. — kr.
2) Porto . . . . .	— „ 34 „
3) Für 15 Exemplare des Jahrbuches an Buch- drucker Baur . . . . .	81 „ — „
4) Ausstände . . . . .	10 „ 24 „ 111 fl. 58 kr.
Cassa-Vorrath für die Central-Casse . . . . .	81 fl. 2 kr.

Für den richtigen Auszug:

Die Direction: Dr. Walz.

An die verehrlichen Herren Bezirks-Vorstände ergeht hiermit die ergebene Bitte, ihre Rechnung pro 1850 rechtzeitig an die Direction einsenden zu wollen, damit innerhalb der statutenmässigen Frist die General-Rechnung gestellt werden kann.

Speyer, den 26. Dezember 1850.

Die Direction: Dr. Walz.

## Apotheker-Verein im Königreich Württemberg.

## Antwort des Ministeriums des Innern auf die Eingabe des Ausschusses des Apotheker-Vereins vom 24. Oktober 1850.

In einer Eingabe vom 24. Oktober 1850 hat der Ausschuss des württembergischen Apotheker-Vereins an das Ministerium des Innern die Bitte gerichtet, Einleitung dahin zu treffen, dass:

1) die öffentlichen Cassen unbeschränkt für verpflichtet erkannt werden möchten, Arzneirechnungen für Unbemittelte gegen den gesetzlichen Abzug von 10 Procent zu übernehmen;

2) das für Arzneirechnungen in Gantfällen auf die Dauer von 6 Monaten bestehende Vorzugsrecht auf 1 Jahr ausgedehnt, und der nicht in die 1. Klasse kommende Theil der Forderung in die dritte Klasse deshalb locirt werden möchte, weil häufig der grösste Theil dieser Forderungen Frau und Kinder betreffe, deren Ansprüche gleichfalls in die dritte Klasse kommen.

Nachdem der Unterzeichnete wegen der zweiten Bitte mit dem k. Justiz-Ministerium Rücksprache gepflogen hat, hat er auf diese Eingabe Folgendes zu erwiedern:

Was die erste Bitte betrifft, so scheint die Absicht des Ausschusses nicht dahin gerichtet zu sein, dass die öffentlichen Kassen für verpflichtet erkannt werden sollen, alle und jede Arzneiforderungen, welche überhaupt wegen der, sei es von Anfang an vorhandenen oder der erst später eintretenden Unvermögenheit des Abnehmers, nicht zur Befriedigung kommen, zu übernehmen, da sich sonst schwer einsehen liesse, welches Interesse für den Apothekerstand die Gewährung der oben sub 2) angeführten Bitte haben sollte. In der That würde es auch für eine solche unbeschränkte Haftungspflicht der öffentlichen Kassen an jedem Rechtsgrunde fehlen, da es z. B. nicht die Aufgabe der letzteren sein kann, für die Forderungen eines Apothekers deshalb einzustehen, weil der letztere versäumt hat, dieselben zu rechter Zeit geltend zu machen. Eine Haftungspflicht der öffentlichen Kassen für die Arzneiforderungen der Apotheker lässt sich vielmehr nur darauf gründen, dass dieselben zur Armen-Unterstützung verpflichtet sind, und die Bezahlung der Arzneien zu dem auf einen Armen zu machenden nothwendigen Aufwand gehört. Da aber die Pflicht der Gemeinden zur Armen-Unterstützung überhaupt nur eine subsidiäre ist, so ergibt sich hieraus für die Gemeinden von selbst das Recht, erst dann in Anspruch genommen zu werden, wenn der Betreffende den auf ihn gemachten Aufwand zur Zeit derselben oder nach dem gemachten Aufwand bis zur Geltendmachung der Forderung nicht zu bezahlen vermochte. In diesem aus dem Recht der Gemeinden sich von selbst ergebenden Sinne ist die Haftungspflicht der öffentlichen Kassen für die Arzneiforderungen der Apotheker stets und insbesondere in der Ministerial-Verfügung vom 24. November 1834 anerkannt worden, und es wäre ein Irrthum, wenn, wie es nach der Eingabe des Ausschusses des württembergischen Apotheker-Vereins der Fall zu sein scheint, die in dieser Verfügung angeführte dreimonatliche Frist dahin ausgelegt werden wollte, dass nach Ablauf derselben die Geltendmachung eines Anspruchs an die betreffende öffentliche Kasse nicht mehr zulässig sei, indem vielmehr in derselben blos gesagt ist, dass nach Umlauf dieser Frist von dem Apotheker der Nachweis verlangt werden könne, dass der Schuldner schon zur Zeit der Abgabe der Arznei nicht zahlungsfähig gewesen sei. Ist aber die Beschränkung der Ersatzpflicht der öffentlichen Kassen auf diejenigen Arzneiforderungen, welche zur Zeit der Abgabe der Arznei nicht bezahlt werden konnten, wesentlich in der Natur der Haftungspflicht der Gemeinde gegründet, so versteht sich ebenso von selbst, dass eine Ausdehnung der in der Ministerial-Verfügung vom 24. November 1834 festgesetzten dreimonatlichen Frist, welche überdies nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen könnte, sich nicht würde begründen lassen. Kann nämlich an die erfolglose Geltendmachung einer Forderung nach dem Ablauf von drei Monaten nach ihrer Entstehung wohl die Vermuthung geknüpft werden, dass der Betreffende auch zur Zeit der Entstehung derselben nicht zahlungsfähig gewesen sei, so ist klar, dass mit jeder weiteren Ausdehnung dieses Terms diese Vermuthung an Kraft und Bedeutung verlieren müsste, was eine solche Ausdehnung auch im Wege der Gesetzgebung deshalb als unzulässig erscheinen lässt, weil die letztere unparteiisch und gleichmässig die Interessen und das Recht eines Jeden zu wahren hat. Wenn aber von dem

Ausschuss als Hauptgrund für seine Bitte geltend gemacht wird, dass hauptsächlich der Gebrauch, Arzneien gleich anderen Gewerben auf Jahresrechnung zu geben, diese Frist als zu kurz erscheinen lasse, so möchte wohl das wirksamste Mittel gegen den in der Eingabe geltend gemachten Uebelstand in der Abschaffung jenes Gebrauchs bestehen, welche bei der behaupteten Allgemeinheit des Uebels selbst um so weniger besonderen Schwierigkeiten unterliegen sollte, als gerade bei den Landapotheken die Concurrrenz am wenigsten hindernd in den Weg zu treten pflegt. Ueberdies kann es auch dem Apotheker nicht verübelt werden, wenn er seine Forderung für abgegebene Medicamente innerhalb der fraglichen Frist von drei Monaten einklagt, und sich auf weitere von dem Schultheissenamt etwa mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Schuldners empfohlene Borgfristen nur unter der Bedingung einlässt, dass der Gemeinderath erklärt, im Falle der hiedurch herbeigeführten Versäumung der dreimonatlichen Frist gegen die Uebernahme der Rechnung auf die Gemeindekasse wegen der Versäumung dieser Frist keine Einwendung gründen zu wollen.

Der Unterzeichnete glaubt daher, dem Ausschuss des württembergischen Apotheker-Vereins anheimstellen zu sollen, zur Abstellung dieses Gebrauchs bei Medicamentenforderungen der Apotheker um so mehr die nöthigen Einleitungen zu treffen, als die specifische Verschiedenheit der Art und Weise des Gewerbebetriebs der Apotheker von dem der übrigen Gewerbe, und der besondere Schutz, welchen die ersteren gegen die Concurrrenz geniessen, ein abgesondertes Vorgehen in dieser Richtung wohl möglich machen sollte, überdies aber auch neuere Erfahrungen zeigen, dass andere Gewerbe in ihrem eigenen wohl verstandenen Interesse gegen ihnen schädliche Gewohnheiten sich durch gegenseitige Ueber-einkunft zu schützen suchen, statt durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe nur eine Erweiterung der Thätigkeit der Polizei herbeizuführen, welche nachher selbst keineswegs überall willkommen ist.

Hinsichtlich der zweiten Bitte, welche gleichfalls nur im Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finden könnte, hat der Unterzeichnete mit dem Justiz-Ministerium Rücksprache gepflogen. Wenn die gleichen Gründe, welche einer Ausdehnung der Frist von 3 Monaten im Wege stehen, auch einer Erweiterung des Vorzugsrechts von 6 Monaten in 1. Klasse auf ein Jahr entgegenstehen, und hiebei noch besonders in Betracht kommt, dass durch eine solche Maassregel die bereits erworbenen Rechte der Pfandgläubiger beeinträchtigt und der Realcredit noch weiter geschwächt werden würde, so hat dagegen der Ausschuss zu Begründung des Vorzugsrechts für den Rest seiner Forderung in 3. Klasse noch besonders geltend gemacht, dass häufig der grösste Theil dieser Forderungen Frau und Kinder betreffe, welche mit ihren Forderungen an die Masse gleichfalls in die 3. Klasse kommen. Abgesehen davon, dass sich noch fragen dürfte, ob bei einer Verwendung der Arzneien für die bezeichnete Personen nicht ein Anspruch an das Vermögen, das dieselben aus der 3. Klasse retten, statthaft ist, hat jedoch das k. Justiz-Ministerium in seiner Aeusserung über diese Bitte des Ausschusses erklärt, dass bei der einzuleitenden Revision des Prioritäts-Gesetzes es sich zunächst um die Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugsrechts der 3. und 4. Klasse überhaupt, namentlich auch bezüglich der Ansprüche der Ehefrauen für ihre Beibringens-Forderung handle, und die Fälle, in welchen Kinder aus dem Gante ihrer Eltern eigenthümliches Vermögen hinwegziehen, nicht häufig seien, es somit hienach an dem von dem Ausschuss des württembergischen Apotheker-Vereins geltend gemachten Fundamente der Einräumung eines Vorzugsrechts in 3. Klasse fehle.

Indem der Unterzeichnete bedauert, dass es ihm aus den angeführten Gründen nicht möglich ist, dem Wunsche des Ausschusses des württembergischen Apotheker-Vereins entgegen zu kommen, hat er hinsichtlich der Bezugnahme auf die im Eingang der Eingabe früher vorgetragene Wünsche des Apothekerstandes zu erwiedern, dass dieselben dem Medicinal-Collegium unter seiner Verwaltung

zur Aeussierung zugefertigt worden sind, und demselben für die Berathung der in der früheren Eingabe enthaltenen Vorschläge die Beiziehung einiger Apotheker des Landes gestattet worden ist.

Der Unterzeichnete kann es nur wünschen, dass durch die Theilnahme der Letzteren Ersprissliches für das Wohl dieses so wichtigen Standes erreicht werden möchte.

Achtungsvoll etc.

Stuttgart, den 6. Januar 1851.

Der Chef des Departements des Innern:  
Linden.

**Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe.**

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

- 1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
- 2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
- 3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 17. Dezember 1850.

Ludwig.

	Medicinal-Gewicht.					1 Gran.
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachm.	1 scrup.	1 Gran.	
Ammonium chloratum praepar., subtl. pulv.	1 12	8				
Aqua Chlori . . . . .	54	8		2		
Axungia Porci . . . . .	27	3				
Balsamum Opodeldoc . . . . .		7				
"    "    liquidum . . . . .		7				
"    "    vulnerarium . . . . .	36	4				
Castorum anglicum, subtl. pulv.				48	20	2 Gr. 3
Chineum . . . . .				2 10	50	1 Gr. 3
"    aceticum . . . . .				2 10	50	1 Gr. 3
"    hydrochloricum . . . . .				2 10	50	1 Gr. 3
"    sulphuricum (basicum) . . . . .				1 48	40	2 Gr. 5
"    "    neutrum . . . . .				2 10	50	1 Gr. 3
Chloroformum purum, p. sp. 1,480 (+ 14 <sup>o</sup> R.) . . . . .			36	6		
Cinchonium purum . . . . .				48	18	
Cortex Chinae regius gross. mod. pulv.	5	34				
"    "    subtl. pulv. . . . .		40		6		
"    Cinnamomi sinensis gross. mod. pulv.		10				
"    "    subtl. pulv. . . . .		14		2		
"    Simarubae concisus . . . . .		14		2		
Elaeosaccharum Vanillae . . . . .				5		
Elixir acidum Halleri . . . . .		10		2		
Emplastrum adhaesivum . . . . .	50	5				
"    Cantharidum . . . . .	2 24	16				
"    "    perpet. (Janin) . . . . .		26		4		
"    diachylon simplex . . . . .	50	5				
"    Hydrargyri . . . . .	1 48	12				
"    Mini . . . . .	1	6				
Extractum Arnicae . . . . .				10		
"    Artemisiae . . . . .					12	
"    Calami . . . . .				6		
"    Chinae . . . . .				16	6	
"    Colombo . . . . .				22	8	
"    Enulae . . . . .				6		

	Medicinal - Gewicht.				
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Dröhm.	1 Serup.	1 Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Extractum Ratanhiae . . . . .			12		
„ Valerianae . . . . .			9		
Ferrum jodatium . . . . .		1 46	20		1-6 Gr. 7 7-20,, 10
Flores Chamomillae romanae integri . . . . .		5			
„ „ „ conc. et gross. mod. pulv. . . . .			6		
„ „ „ subtil. pulv. . . . .			8		
„ Sambuci integri . . . . .	18	2			
„ „ concis. et gross. mod. pulv. . . . .	27	2			
Folia Sennae indic. integr. . . . .		4			
„ „ „ concis. . . . .		6			
Gummi arabic. subt. pulv. . . . .		12	2		
„ Elemi . . . . .		8			
„ Guttae subtil. pulv. . . . .		18	3		
„ Mastiches integr. . . . .		30	5		
„ „ subt. pulv. . . . .		40	6		
Herba Menthae crispae integra . . . . .	54	6			
„ „ „ conc. et gross. mod. pulv. . . . .	1 12	8			
„ „ piperitae integra . . . . .	45	5			
„ „ piper. conc. et gross. mod. pulv. . . . .	1 4	7			
„ „ „ subt. pulv. . . . .		9			
Hydrargyrum bijodatium . . . . .			16	6 5 Gr.	2
„ depuratum . . . . .		22	3		
„ jodatium . . . . .			12	5 3 Gr.	1
Jodum . . . . .			12	5 3 Gr.	1
Kali nitricum depuratum subt. pulv. . . . .	1 12	8			
Kalium jodatium . . . . .		1	10	4	
Lactucarium . . . . .			20	8 2 Gr.	1
Liquor Ammoniaci caustici alcoholic. . . . .		10	2		
Magnesia sulphurica depurata cryst. . . . .	36	4			
Manna calabrina . . . . .		8			
„ canellata, seu electa . . . . .		14			
Moschus . . . . .				4 20	1 Gr. 14
Oleum aethereum Juniperi e baccis venale, pro usu externo . . . . .		14	2		
„ Rosarum . . . . .			1 12	1 Gtt.	3
„ Crotonis . . . . .			8	3	3 Gtt. 1
„ Ricini . . . . .		8			
Radix Ipecacuanhae gross. mod. pulv. . . . .		40	6		
„ „ subtil. pulv. . . . .		46	8	3	
„ Ratanhiae concis. et gross. mod. pulv. . . . .	1 48	12	2		
„ „ subtil. pulv. . . . .		16	3		
„ Rhei sinensis concis. et gross. mod. pulv. . . . .		30	5		
„ „ subtil. pulv. . . . .		40	6		
„ Salep. gross. mod. pulv. . . . .		18	3		
„ „ subt. pulv. . . . .		22	4		
Spiritus Ammoniaci anisatus . . . . .		8	2		
„ Cochleariae . . . . .	1 12	8			
„ Formicarum . . . . .	54	6			
„ Juniperi . . . . .	48	5			
„ Lavendulae . . . . .	48	5			
„ Roris marini . . . . .	48	5			
„ Serpylli . . . . .	48	5			
„ vulnerarius . . . . .	48	5			
„ Vini nitroso-aethereus . . . . .		20	3		
„ „ rectificatissimus . . . . .	18 2 U.	5			
„ „ rectificatus . . . . .	16 1 U.	2			
„ „ simplex . . . . .	14 2 U.	3			
„ „ camphoratus . . . . .	36 1 U.	4			

	Medicinal - Gewicht.				
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drchm.	1 Scrüp.	1 Gran.
Spiritus saponatus . . . . .	27	3			
„ saponato-camphorat. . . . .	36	4			
Sulphur iodatum . . . . .			16	6	
Terebinthina . . . . .	27	3			
Tinctura Absynthii . . . . .		6	1		
„ Asae foetidae . . . . .		8	2 D.	3	
„ Balsami peruviani . . . . .		10	1 D.	2	
„ Benzoës . . . . .		10	1 D.	2	
„ Cantharidum (spirituosa) . . . . .	54	6	2 D.	3	
„ Capsici . . . . .		8	2 D.	3	
„ Cascarillae . . . . .		10	1 D.	2	
„ Catechu . . . . .		8	2 D.	3	
„ Chinae composita . . . . .	1 36	10	1 D.	2	
„ Colocynthis . . . . .		12	1 D.	2	
„ Euphorbii . . . . .		8	2 D.	3	
„ Gratiolae . . . . .		8	2 D.	3	
„ Jodi . . . . .		30	1 D.	4	
„ Kino . . . . .		10		2	
„ Myrrhae . . . . .		10		2	
„ Scillae . . . . .		10		2	
„ Vanillae . . . . .	1		10		
Unguentum basilicum . . . . .	54	6			
„ Elemi . . . . .	1	6			
„ Hydrargyri . . . . .	1 48	12	2		
„ Resinae Pini . . . . .	54	6			
Vanilla . . . . .			24	10	2 Gr. 1

**Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thier-  
ärztlichen Arzneimittel vom 26. August 1848.**

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thier-  
ärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

- 1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächsten künftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
- 2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
- 3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 17. Dezember 1850.

Ludwig.

	Medicinal-Gewicht.		
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drchm.
Alcohol germanicus 33° Beck . . . . .		fl. kr.	fl. kr.
Herba menthae piper. integr. 1 Unze 4 kr. concis. et pulv.	15	2	
Jodum . . . . .		5	
Kalium iodatum . . . . .		1 12	12
Oleum Terebinthinae venale . . . . .		48	8
„ Ricini . . . . .	18	2	
„ „ . . . . .		5	
Radix Ipecacuanhae pulv. subtil. . . . .			8
„ Rhei sinensis pulv. subtil. . . . .			5
Semen Anisi pulv. gross. . . . .		2 U.	5
Spiritus vini camphoratus . . . . .	32	— 3	
„ „ rectificatus . . . . .	14	— 3	
Unguentum Hydrargyri cinereum . . . . .	1 48	— 11	

## Allgemeiner deutscher Gehülfen-Unterstützungs-Verein.

Weiter haben den Beitritt aus Oberfranken erklärt:

Schüller August in Bayreuth mit 1 Gehülfen.

Barth in Münchberg mit 1 Gehülfen.

Goeckel in Creussen.

Schmid H. in Gräfenberg.

Leube Friedrich in Ludwigstadt.

Lamprecht August in Bamberg, tritt pro 1851 bei.

Michaelis, Gehülfe in Gerlachsheim in Baden.

Apotheker Menner in Landau in der Pfalz mit 1 Gehülfen.

Indem wir mit Vergnügen Vorstehendes veröffentlichen, ersuchen wir zugleich die verehrlichen Herren Vereins-Vorstände, die in ihrem Bezirke gezeichneten Beiträge pro 1850 einkassiren und das Ergebniss uns mittheilen zu wollen. Speyer, im Dezember 1850.

Dr. Walz, Oberdirector.

## Anzeigen der Verlagshandlung.

## Anzeige und Bitte.

Alle verehrlichen Verlagshandlungen und Vereine, sowie Freunde des Jahrbuches, werden gebeten, Sendungen von Drucksachen oder Manuscripte für die Redaction entweder an die Buchdruckerei von J. Baur in Landau, oder besser durch die Lang'sche Buchhandlung in Speyer an den Unterzeichneten zu senden, weil dadurch Zeit und Kosten-Ersparung erlangt wird.

Speyer im Dezember 1850.

Dr. Walz.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

**Dr. Willib. Artus** (Professor in Jena) **allgemeine pharmaceutische Zeitschrift,**

IV. Bds. 1s Heft. Gr. 8. Geh.  $\frac{3}{4}$  Rthlr. oder 1 fl. 21 kr.

Diese bei den Herren Apothekern so beliebte Zeitschrift beginnt hier mit ihrem 13. Heft den 4. Band. Selbst in den letzten Jahren, wo neben den politischen Ereignissen die Erzeugnisse der Literatur fast unbeachtet blieben, haben sich die Abnehmer dieser Zeitschrift bedeutend vermehrt. Dieses ist dem grossen praktischen Nutzen, den sie für Pharmaceuten wirklich hat, zuzuschreiben, denn jeder von ihnen, der sie genauer kennt, weiss sehr wohl, dass ihm ein Ignoriren derselben Schaden bringen würde. Um die Anschaffung completer Exemplare, die für den praktischen Pharmaceuten immer Werth behalten, — zu erleichtern, ist der Preis der beiden ersten Bände (1. bis 8. Heft) von 6 Thalern auf 2 Thaler herabgesetzt.

## Anzeige.

Auf 1. April 1851 sind bei Unterzeichnetem 2 Volontärstellen für solche Pharmaceuten zu besetzen, welche sich eine weitere Ausbildung angelegen sein lassen wollen. Das Nähere in frankirten Anfragen bei Apotheker Dr. Riegel in Carlsruhe.

## Druckfehler.

Bd. 21, S. 106, Z. 25 v. O. lies statt Klönne a. Stollberg, Bolle a. Angermünden.

Bd. 21, S. 119, Z. 26 v. U. lies statt ausserordentliche — ordentliche Mitglieder.

Bd. 21, S. 117, Z. 10 v. U. lies statt 1852 — 1851.